

Hinweise zur Bachelor-Arbeit

Dieses Blatt enthält wichtige Hinweise zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit in der Abt. E+I und wird laufend aktualisiert. Es wird den Studierenden bei der Anmeldung der Bachelor-Arbeit ausgehändigt.

Bitte lesen Sie vor der Abgabe des Antrages die BPO Teil A §20 bis §22 und Teil B §7 und §8 durch.

Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist vor der Einreichung bei der Prüfungskommission dem Prüfungsamt zur Feststellung offener Prüfungsleistungen vorzulegen.

Erst danach entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung zur Bachelorarbeit. Die Entscheidung kann von jedem prüfungsberechtigtem Mitglied der Prüfungskommission erfolgen.

Die vollständigen Unterlagen zur Anmeldung der Bachelor-Arbeit sind dann im Sekretariat abzugeben. Falls das Sekretariat nicht besetzt ist, sind die folgenden Personen für die Annahme des Antrags berechtigt:

1. Der Vorsitzende der Prüfungskommission
2. Jedes Mitglied der Prüfungskommission
3. Der Studiendekan

Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Arbeit beträgt entsprechend BPO Teil B §8 (2) mindestens 10 Wochen und höchstens 24 Wochen (studienbegleitend).

Der Beginn und das Ende der Arbeit sollten Sie gemeinsam mit dem betreuenden Professor festlegen.

Die Bachelor-Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Sekretariat abzugeben. Falls dieses nicht besetzt ist, sind die folgenden Personen berechtigt, die Bachelor-Arbeit anzunehmen:

1. Der Vorsitzende der Prüfungskommission
2. Jedes Mitglied der Prüfungskommission
3. Der Studiendekan

Bitte denken Sie daran, dass Sie **die drei Exemplare** mit der Erklärung

- "Die Bachelor-Arbeit entstand in Zusammenarbeit mit einer Institution / Firma...", und

- "Die Bachelor-Arbeit enthält vertrauliche / kommerziell nutzbare Informationen, deren Rechte...",

oder

- "Soweit meine Rechte berührt sind, erkläre ich mich einverstanden..."

und eidesstattlicher Erklärung, Datum und Unterschrift versehen (Vorlage liegt bei).

Ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit erforderlich, muss diese bei der Prüfungskommission beantragt werden. Die Verlängerung ist zu begründen und mit der Erstprüferin / dem Erstprüfer abzustimmen.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die maximale Bearbeitungsdauer 24 Wochen beträgt.

Beachten Sie auch, dass das Kolloquium erst durchgeführt werden darf, wenn alle Studienleistungen erbracht wurden.

Sollten Sie noch Fragen zur Bachelor-Arbeit haben, wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

gez.

Prof. Dr.-Ing. H. Böhme

- Prüfungskommissionsvorsitzender -